



Münchner Förderprogramm Klimaneutrale Gebäude (FKG)

## UNTERLAGEN ZUM VERWENDUNGSNACHWEIS

**Erklärung zur Solarpflicht nach BayBO (PV-Anlagen, Nichtwohngebäude)**

 Von Energieberater\*in oder PV-Berater\*in auszufüllen.  
 Formblatt vollständig ausfüllen und unterschreiben.

Förderkennzeichen: \_\_\_\_\_

Adresse Bauvorhaben: \_\_\_\_\_

Name Berater\*in \_\_\_\_\_

**Zum Bau einer Photovoltaikanlage an der oben angegebenen Anschrift erkläre ich hiermit folgendes:**

Folgender Leistungsanteil der PV-Anlage war Pflicht laut BayBO, § 44a (s. S. 2):

	kWp von insgesamt		kWp der PV-Anlage
--	-------------------	--	-------------------

 Diese Pflicht-Leistung entspricht einer Modulfläche von \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> für eine gesamte „geeignete Dachfläche“ nach BayBO, § 44a Abs. 1 von \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>.

 Wenn BayBO, § 44a abs. 2 nicht zutrifft<sup>1</sup> oder beim Vorliegen eines der Fälle nach § 44a Abs. 3, 5 oder 6, bitte erläutern:

Datum

Unterschrift und Stempel Berater\*in

<sup>1</sup> Z.B. wegen des Eingangsdatums des Antrags auf Baugenehmigung oder der vollständigen Bauvorlagen.

## Bayerische Bauordnung (BayBO), § 44a Solaranlagen (Auszug)

[Inkrafttreten am 01.01.2023]

(1) [...] <sup>2</sup>Eine angemessene Auslegung [...] liegt vor, wenn die Modulfläche mindestens **einem Drittel** der geeigneten Dachfläche entspricht. <sup>3</sup>Dachflächen sind insbesondere nicht geeignet, soweit sie der Belichtung oder Be- und Entlüftung dienen. [...]

(2) <sup>1</sup>Die Eigentümer von **Nichtwohngebäuden**, deren Antrag auf Baugenehmigung oder deren vollständige Bauvorlagen

- ab dem **1. Januar 2023** für Gebäude, die ausschließlich gewerblicher oder industrieller Nutzung zu dienen bestimmt sind, oder
- ab dem **1. Juli 2023** für sonstige Nichtwohngebäude

eingehen, haben sicherzustellen, dass Anlagen in angemessener Auslegung zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf den hierfür geeigneten Dachflächen errichtet und betrieben werden. [...]

(3) Die Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf

1. Gebäude mit einer Dachfläche bis zu 50 m<sup>2</sup>,
2. Wohngebäuden dienende Gebäude oder Gebäudeteile wie Garagen, Carports oder Schuppen,
3. unterirdische Bauten,
4. Gewächshäuser,
5. Traglufthallen und Zelte,
6. vorübergehend aufgestellte oder benutzbare Gebäude.

(5) <sup>1</sup>Die Pflichten nach Abs. 1 und 2 entfallen, soweit ihre Erfüllung

1. anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten, insbesondere solchen aus einer städtebaulichen Satzung [...], widerspricht, oder
2. im Einzelfall
  - a) technisch unmöglich ist oder
  - b) wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würde, insbesondere wenn glaubhaft gemacht wird, dass die erforderlichen Aufwendungen innerhalb der üblichen Nutzungsdauer nicht erwirtschaftet werden können.

(6) Die Pflichten nach den Abs. 1 und 2 gelten für Gebäude, die der Nutzungspflicht erneuerbarer Energien nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) oder § 52 Abs. 1 GEG unterfallen, als erfüllt, wenn solarthermische Anlagen nach § 35 GEG oder Anlagen für Strom aus erneuerbaren Energien nach § 36 GEG errichtet und betrieben werden.“